Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2087

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 52200 — 5924/67

Bonn, den 1. September 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes
zur Verwirklichung der mehrjährigen
Finanzplanung des Bundes, I. Teil
Zweites Steueränderungsgesetz 1967

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 1. September 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, I. Teil
Zweites Steueränderungsgesetz 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer
(Ergänzungsabgabegesetz)

§ 1

Erhebung einer Ergänzungsabgabe

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird eine Ergänzungsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Ergänzungsabgabe bemißt sich,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

   nach der für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld;

2. soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist:

   nach der Lohnsteuer, die für das Kalenderjahr zu entrichten ist;

3. soweit ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:

   nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer;

4. soweit ein Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:

   nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag.

§ 4

Tarifvorschriften

(1) Die Ergänzungsabgabe beträgt 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer ist im Fall unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, 32 040 Deutsche Mark,
2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, 16 020 Deutsche Mark

oder mehr beträgt. Der zu versteuernde Einkommensbetrag ist um die Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer zu befreien, aber bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes zu berücksichtigen sind, zu berichtigen.

(3) Die Ergänzungsabgabe darf im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 nicht höher sein als 10 vom Hundert des 32 000 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 des 16 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 2 berichtigten zu versteuernden Einkommensbetrags. Dabei ist dieser Betrag

1. im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 auf den Eingangsbetrag der betreffenden Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zu § 32 a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und
2. im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 auf den Eingangsbetrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkommensteuertabelle

abzurunden.

(4) Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer ist nur zu erheben, wenn der Jahresarbeitslohn Beträge erreicht, die unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 38 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den in Absatz 2 Satz 1 genannten zu versteuernden Einkommensbeträgen entsprechen. Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 5

Abgeltung

Ist die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die einem Steuerabzug im Sinne des § 3 Nr. 2 bis 4 unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder bleiben solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht, so gilt dies für die Ergänzungsabgabe entsprechend.

§ 6

Verfahren

(1) Auf die Veranlagung, Festsetzung und Entrichtung der Ergänzungsabgabe finden die für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Ergibt sich in den Fällen des § 3 Nr. 2 erst im Laufe des Kalenderjahres, daß der Jahresarbeitslohn den nach § 4 Abs. 5 maßgebenden Betrag erreichen wird, so hat der Arbeitgeber die für die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahrs zu wenig einbehaltene Ergänzungsabgabe spätestens im letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Kalenderjahr endet, nachträglich einzubehalten.

§ 7

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind gleichzeitig mit den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten.

(2) Solange ein Bescheid über die Entrichtung der Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung in Höhe von 3 vom Hundert der jeweiligen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. Dies gilt nicht bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 1 6996 Deutsche Mark, im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 2 3488 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 8

Rechtsbehelf; Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe kann nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Ergänzungsabgabe angegriffen werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Höhe des zu versteuernden Einkommensbetrags und des nach § 4 Abs. 5 maßgebenden Betrags.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage geändert, so ändert sich die Ergänzungsabgabe entsprechend.

§ 9

Tabellen

Der Bundesminister der Finanzen hat zur Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer aus den Lohnsteuertabellen abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen; dabei sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Lohnsteuertabellen.

§ 10

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist erstmals für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1967 endet, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1967 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1967 zufließen.

§ 11

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 2

Einkommensteuergesetz

§ 50 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), zuletzt geändert durch das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

   „(2) Die Aufsichtsratsteuer beträgt

   30 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütungen."

2. In Absatz 4 erhalten die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:

   „Der Steuerabzug beträgt

   25 vom Hundert der Einnahmen.

   Soweit die Tätigkeit im Sinne des Buchstaben a im Inland ausgeübt wird oder worden ist, beträgt der Steuerabzug

   15 vom Hundert der Einnahmen."

Artikel 3

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449), zuletzt geändert durch das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziff. 4 wird gestrichen.

2. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2 Ziff. 1" die Worte „oder 2, § 19 a Abs. 2 Ziff. 1" eingefügt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

   „(2) Die Körperschaftsteuer beträgt
   bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts,

   mit Ausnahme der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen (Absatz 2 a), für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft,

   bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit- und Realkreditgeschäft,

   bei reinen Hypothekenbanken,

   bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften,

   bei Schiffspfandbriefbanken,

   bei der Industriekreditbank Aktiengesellschaft, der Deutschen Industriebank, der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft für Einkünfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft

   1. 41,5 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 ist.

      Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 15 vom Hundert des Einkommens;

   2. für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 32 vom Hundert,

      für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 36 vom Hundert,

      für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 40 vom Hundert,

      für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 44 vom Hundert,

      für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 48 vom Hundert,

      für alle weiteren Beträge des Einkommens 40 vom Hundert,

      wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 ist.

      Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 26,5 vom Hundert des Einkommens;

   3. 40 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 3 ist."

   b) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Die Körperschaftsteuer beträgt 40 vom Hundert des Einkommens

   1. bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen,
   2. bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren,
   3. bei Zentralkassen, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren und sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken. Das gilt auch für Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden."

   c) In Absatz 3 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

   „Die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen sind

   1. bei Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2, deren Einkommen weniger als 50 000 Deutsche Mark beträgt, im Verhältnis der Aufteilung des Einkommens (Absatz 1 Ziff. 2) aufzuteilen und bei dem entsprechenden Teil des Einkommens zu berücksichtigen;

   2. bei privaten Bausparkassen, gemischten Hypothekenbanken, der Industriekreditbank Aktiengesellschaft, der Deutschen Industriebank, der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft (Absatz 2) im Verhältnis des tarifbegünstigten Teils des Einkommens zu dem nicht tarifbegünstigten Teil des Einkommens aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen; bei Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2, deren Einkommen weniger als

50 000 Deutsche Mark beträgt, gilt Ziffer 1 entsprechend."

d) In Absatz 5 Ziff. 2 wird die Zahl „12,5" durch die Zahl „26,5" ersetzt.

e) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Die Kapitalertragsteuer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 beträgt 25 vom Hundert der Gewinnanteile."

4. In § 19 a wird der bisherige Absatz 2 durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Körperschaftsteuer für ausländische Einkünfte unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr beträgt

1. 27,5 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 ist.

   Die Körperschaftsteuer ermäßt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (§ 19 Abs. 3) auf 15 vom Hundert des Einkommens;

2. für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 21,5 vom Hundert,

   für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 24 vom Hundert,

   für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 26,5 vom Hundert,

   für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 29 vom Hundert,

   für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 31,5 vom Hundert,

   für alle weiteren Beträge des Einkommens 26,5 vom Hundert,

   wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 ist;

3. 26,5 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 3 ist.

Bei der Bemessung der Körperschaftsteuer nach Satz 1 gelten 50 vom Hundert der Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1; § 34 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes findet keine Anwendung.

(3) Die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen sind,

1. wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 ist, im Verhältnis des tarifbegünstigten Teils des Einkommens zu dem nicht tarifbegünstigten Teil des Einkommens aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen;

2. wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 ist, nur mit dem Teil anzusetzen, der dem Verhältnis des nicht tarifbegünstigten Teils des Einkommens zum gesamten Einkommen entspricht. § 19 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 1 gilt entsprechend.

(4) An Stelle der Anwendung der Absätze 2 und 3 kann die Steuerpflichtige die Anwendung des Absatzes 1 verlangen."

5. § 23 Ziff. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. für land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, eine Befreiung von der Körperschaftsteuer anzuordnen und die Steuerbefreiung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, z. B. davon abhängig zu machen, daß die Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, und".

6. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden."

Artikel 4

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

§ 1

In der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 365) werden die §§ 33 und 34 aufgehoben.

§ 2

§ 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

Artikel 5

Gewerbesteuergesetz

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 25. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 458), geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und

des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 4 wird gestrichen.

2. § 11 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

   „(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 4 vom Hundert

   1. bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen,

   2. bei Kreditgenossesnchaften und Zentralkassen, bei denen § 19 Abs. 2a Ziff. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes angewendet wird."

3. In § 17 werden in Absatz 1 die Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 und 3 gestrichen.

4. § 24 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

   „(4) Bei Staatsbanken bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Staatsbank steht."

5. § 25 Abs. 5 wird gestrichen.

6. In § 35c Ziff. 2 Buchstabe f werden die Worte „die für die Zweigstellensteuer (§ 17) und die Zerlegung (§ 29) unterschiedlich sein kann," gestrichen.

7. § 36 erhält die folgende Fassung:

   „§ 36

   Zeitlicher Geltungsbereich

   Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

   1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1968,

   2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1967 gezahlt werden."

Artikel 6

Vermögensteuergesetz; Bewertungsgesetz

§ 1

In § 3 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes vom 24. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 153), wird die Ziffer 4 gestrichen.

§ 2

Das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

Der folgende § 103a wird eingefügt:

„§ 103a

Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften

Bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren und deren Rohvermögen nicht mehr als 300 000 Deutsche Mark beträgt, können die Geschäftsguthaben der Genossen als Schulden abgezogen werden."

§ 3

Die Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird aufgehoben.

2. In § 52a wird die Ziffer 1 gestrichen.

§ 4

Die vorstehenden §§ 1 bis 3 sind erstmals bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer und bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den Stichtag 1. Januar 1969 anzuwenden.

Artikel 7

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 erhält Satz 4 die folgende Fassung:

   „Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von 4 vom Hundert jährlich zugrunde zu legen."

2. In § 8 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Vorschrift des § 3 Abs. 5 Satz 4 ist erstmals für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden. Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1967 ist bei der Verzinsung der Prämie ein Rechnungszinsfuß von 5 vom Hundert jährlich und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1967 ein solcher von $4^1/_2$ vom Hundert jährlich zugrunde zu legen."

Artikel 8

Mineralölsteuer

Das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

2. Artikel 7 erhält die folgende Fassung:

„Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1967 in Kraft."

Artikel 9

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangspunkt des Gesetzentwurfs

1.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist Teil eines Gesamtprogramms, durch das die Ordnung der Bundesfinanzen für die kommenden Jahre und das Wachstum und die Vollbeschäftigung unserer Wirtschaft bei Geldwertstabilität gesichert werden sollen. Diese Zielsetzungen können auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen, weil der Haushaltsausgleich kontraktive und die Konjunkturlage expansive Maßnahmen erfordern. Zu berücksichtigen ist, daß die eine Zielsetzung langfristig und die andere Zielsetzung — soweit sie auf die Überwindung des Konjunkturrückganges gerichtet ist — kurzfristiger Natur ist. Die gemeinsame Grundlage beider Zielsetzungen ist die Wiederherstellung und Stärkung des Vertrauens der Wirtschaft in die Finanzpolitik, die mit der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes und mit der Stabilität der Bundesfinanzen erreicht werden soll. Befürchtungen, daß sich Steuererhöhungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt konjunkturell nachteilig auswirken könnten, werden von der Bundesregierung nicht geteilt; denn soweit von den Steuererhöhungen gewisse kontraktive Effekte ausgehen, wird ihnen durch zusätzliche öffentliche Investitionen im Rahmen des zweiten konjunkturpolitischen Programms entgegengewirkt, die insbesondere zu einer besseren Kapazitätsauslastung der Unternehmen mit allen erwünschten wirtschaftspolitischen Wirkungen (Abbau der Arbeitszeitverkürzungen usw.) führen. Im übrigen dürfte die Sicherung einer gesunden Haushaltsführung der öffentlichen Hand das Vertrauen der Unternenhmer und der Verbraucher in die Zukunft wieder stärken. Durch die mittelfristige Vorausplanung der Ausgaben- und Einnahmenseite einschließlich der Kreditaufnahme bis 1971, wie sie im Bulletin der Bundesregierung Nr. 73 vom 8. Juli 1967 im einzelnen veröffentlicht ist, wird die Ungewißheit über die künftige Entwicklung der Bundesfinanzen beseitigt und damit die Grundlage für eine zukunftsweisende Ordnung des Bundeshaushalts geschaffen.

Die Bundesregierung war bemüht, die zur Verbesserung der Einnahmen notwendigen Steuererhöhungen möglichst ohne Beeinträchtigung der Wirtschaft sozialgerecht und ausgewogen zu gestalten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die von ihr vorgeschlagenen Steuerrechtsänderungen, nämlich

— die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes auf 11 bzw. 5,5 v. H. ab 1. Juli 1968 (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes — Mehrwertsteuer),

— die Einführung einer 3%igen Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für einkommenstärkere Schichten,

— der Abbau von Steuerbegünstigungen im Kreditgewerbe,

den genannten Erfordernissen entsprechen. Mit diesen Maßnahmen werden die notwendigen zusätzlichen Steuerlasten auf alle Schichten der Bevölkerung verteilt.

3.

Die in einem besonderen Gesetzentwurf vorgesehene Umsatzsteuererhöhung trifft — da eine Überwälzung auch unter derzeitigen Verhältnissen in aller Regel vorausgesetzt werden kann — den Konsum breiter Bevölkerungsschichten, ohne jedoch zu stärkeren steuerlichen Entzugseffekten im Einzelfall zu führen. Die Einführung einer 3%igen Ergänzungsabgabe (berechnet von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer) dagegen trägt mit der stärkeren Besteuerung der höheren Einkommen dem Gesichtspunkt der Verteilung der zusätzlichen Steuerlasten nach der Leistungsfähigkeit in besonderem Maße Rechnung und schafft somit ein Gegengewicht zur Erhöhung der Verbrauchsbesteuerung. Mit dem Abbau von Steuerbegünstigungen im Kreditgewerbe wird eine Entwicklung eingeleitet, die seit langem gefordert worden ist, aber nur mit großer Behutsamkeit vorangetrieben werden kann.

II. Einführung einer Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer

Von der Ergänzungsabgabe werden — abgesehen von den ausnahmslos herangezogenen Körperschaften — grundsätzlich nur Steuerpflichtige betroffen, deren zu versteuerndes Einkommen 16 020 DM und mehr bei Alleinstehenden und getrennt veranlagten Verheirateten und 32 040 DM und mehr bei zusammen veranlagten Verheirateten und diesen steuerlich gleichgestellten Verwitweten beträgt. Um Härten für Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen geringfügig die genannten Grenzen übersteigt, zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf für zu versteuernde Einkommensbeträge von 16 020 bis 17 039 DM bei Alleinstehenden usw. und von 32 040 bis 34 139 DM bei Verheirateten usw. eine Übergangsregelung vor. Hiernach darf die 3%ige Ergänzungsabgabe nicht höher sein als 10 v. H. des die genannten Grenzen übersteigenden zu versteuernden Einkommensbetrags. Das bedeutet, daß die Ergänzungsabgabe mit 2,—/4,— DM beginnt (bei einem zu versteuernden Einkommensbetrag von 16 020/32 040 DM) und erst bei 17 040/34 140 DM den vollen Satz von 3 v. H. der Steuerschuld erreicht. Bezogen auf das zu versteuernde Einkommen beläuft sich die Ergänzungsabgabe bei einem Einkommen von 17 040/34 140 DM auf 0,6 v. H. Im

Maximalfall beträgt die Mehrbelastung durch die Ergänzungsabgabe geringfügig mehr als 1,5 v. H. des Einkommens (nämlich 3 v. H. der höchsten Durchschnittsbelastung, die etwas mehr als 52 v. H. betragen kann). Im einzelnen ist die zusätzliche Belastung durch die Ergänzungsabgabe aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

2.

Von der Ergänzungsabgabe werden etwa 50 000 Körperschaften und schätzungsweise 600 000 Einkommensteuerpflichtige erfaßt. Es kann angenommen werden, daß der durch die Ergänzungsabgabe bewirkte Liquiditätsentzug weniger den Verbrauch trifft als die Sparkapitalbildung und die Investitionstätigkeit. Da sich jedoch — wie dargestellt — die zusätzliche Steuerbelastung durch die Ergänzungsgabe in engen Grenzen hält, werden die Gewinnerwartungen der Unternehmer und das Konjunkturklima nicht ernstlich beeinträchtigt werden, zumal, wie erwähnt, kontraktiven Effekten der Steuererhöhung durch zusätzliche öffentliche Investitionen im Rahmen des konjunkturpolitischen Programms entgegengewirkt wird.

III. Änderung im Bereich des Einkommensteuergesetzes

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG) ist eine Folgewirkung der Einführung der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

IV. Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Vermögensteuer (Abbau von Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe)

1.

Mit der Einschränkung von Steuerbegünstigungen im Kreditgewerbe soll ein Anfang mit dem Abbau überholter steuerlicher Begünstigungen gemacht werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß gerade bei der Überprüfung der Steuerbegünstigungen große Sorgfalt aufgewendet werden muß, weil jede der Steuerbegünstigungen sicher zur Zeit der Einführung ihre Berechtigung hatte. Erst nach umfassender Prüfung können hier Maßnahmen ergriffen werden. Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der zu verabschiedenden Vorlagen zu mehrjährigen Finanzplanung und für weitere konjunkturpolitische Maßnahmen und die dadurch bedingte Zeitnot glaubt es die Bundesregierung nicht verantworten zu können, über den offensichtlich begründeten Abbau der Steuerprivilegien im Kreditgewerbe hinaus — vgl. nachfolgende Ziffer 2 — auf dem übrigen Gebiet der steuerlichen Begünstigungen übereilte Entscheidungen zu treffen. Es ist vorgesehen, in Übereinstimmung mit § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) eine Darstellung der finanziellen Hilfen im Bundeshaushalt sowie der Steuer- und Zinsbegünstigungen zu veröffentlichen. Erstmals soll diese Darstellung auch eine Wertung der verschiedenen Begünstigungen enthalten, die als Grundlage für spätere politische Entscheidungen dienen soll.

2.

Zum Abbau der Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe ist folgendes zu bemerken:

Das Kreditgewerbe hat sich in den letzten Jahrzehnten — und vor allem nach dem zweiten Weltkrieg — zu einer der leistungsfähigsten Sparten unserer Volkswirtschaft entwickelt. Diese im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und dem ständigen Ausbau einer modernen Industriewirtschaft stehende Entwicklung hat auch diejenigen Teilbereiche des Kreditgewerbes nicht ausgenommen, die in früheren Zeiten vom Gesetzgeber mit bestimmten Steuerprivilegien ausgestattet worden sind. Neben Sondergruppen wie den Organen der staatlichen Wohnungspolitik und anderen Kreditinstituten mit Sonderaufgaben insbesondere im Bereich der öffentlichen Hand handelt es sich vor allem um die großen Gruppen Sparkassen, Kreditgenossenschaften einschließlich Zentralkassen und Institute des langfristigen Kredits gemäß § 19 Abs. 2 KStG. Die zur Zeit für das Kreditgewerbe bestehenden Steuerbegünstigungen reichen von sachlichen Steuerbefreiungen bis zu verschiedenen Sondersteuersätzen.

Unter dem besonders die Einkommensbesteuerung beherrschenden Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit kann nach der aufgezeigten Entwicklung bei den genannten Gruppen nach Ansicht der Budesregierung ein genereller Anspruch auf privilegierte Besteuerung nicht mehr anerkannt werden. Spezifische Eigenheiten der Geschäfte einzelner Institute oder Institutsgruppen wie freiwillige, satzungsmäßige oder rechtliche Geschäftsbeschränkungen in sachlicher oder personeller Hinsicht, besondere Eigentümerverhältnisse (z. B. öffentliche Hand) oder auch größere oder geringere Möglichkeiten, von bestimmten Einzelregelungen des allgemeinen Besteuerungssystems Gebrauch zu machen, gibt es auch in vielen anderen Bereichen der Volkswirtschaft. Würde man die genannten Gegebenheiten beim Kreditgewerbe als ausreichende Begründung für den Weiterbestand der Steuervergünstigungen anerkennen, so würde damit etwaigen Forderungen nach entsprechenden Steuerbegünstigungen in anderen Wirtschaftsbereichen kaum entgegengetreten werden können. Einer mit den Steuerbegünstigungen im Kreditgewerbe etwa angestrebten mittelbaren Begünstigung breiter Bevölkerungskreise wird durch die bestehenden direkten Förderungsmaßnahmen (Prämiengesetze u. ä.) besser Rechnung getragen als durch die steuerliche Privilegierung von zwischengeschalteten Erwerbsunternehmen.

Angesichts der dringlichen Haushaltsbedürfnisse im Zusammenhang mit der mittelfristigen Finanzplanung hält es die Bundesregierung nicht nur für gerechtfertigt, sondern sogar für unerläßlich, unverzüglich die Privilegien bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer in den drei großen Bereichen Sparkassen, Kreditgenossenschaften einschließlich Zentralkassen und bei den Instituten des

langfristigen Kredits abzubauen. Dabei erscheinen neben der Beseitigung der vermögensteuerlichen Begünstigungen unter Anlegung eines vorsichtigen Maßstabes eine Festsetzung der Körperschaftsteuer auf 40 v. H. — unter Anpassung an die bei der Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften bestehenden tariflichen Besonderheiten — und entsprechende Maßnahmen bei der Gewerbesteuer auf jeden Fall gerechtfertigt. Nach Abschluß der Untersuchung über die Wettbewerbsverhältnisse im Kreditgewerbe wird geprüft werden müssen, ob und inwieweit darüber hinausgehende oder ergänzende Vorschläge zu unterbreiten sind.

Die Gruppe der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben, insbesondere der Organe der staatlichen Wohnungspolitik, ist in diesem dringlichen Gesetzentwurf noch nicht angesprochen worden, weil bei diesen Instituten die wettbewerblichen Verhältnisse nicht einfach gelagert sind und einer sehr eingehenden Prüfung bedürfen und im übrigen das zu erwartende Steuermehraufkommen verhältnismäßig gering ist. Nach Abschluß der Wettbewerbsuntersuchung wird die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften auch für diesen Bereich Vorschläge unterbreiten.

V. Änderungen im Bereich des Spar-Prämiengesetzes und der Mineralölsteuer

Der Dringlichkeit wegen sind in diesen Gesetzentwurf noch zwei weitere Maßnahmen aufgenommen worden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der mittelfristigen Finanzplanung stehen. Hierbei handelt es sich um die Festsetzung eines festen Rechnungszinsfußes für die Verzinsung der Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz sowie um den Verzicht auf die nach dem Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 vorgesehene Aufhebung des Herstellerprivilegs bei der Mineralölsteuer. Wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgende Begründung im einzelnen hingewiesen.

VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Einen Überblick über die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen des Geestzentwurfs vermittelt die beigefügte Anlage 3.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Gesetz über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer

Zu Artikel 1

1. Zu § 1

Die Ergänzungsabgabe ist eine selbständige, gesondert von der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu erhebende Steuer (Artikel 106 Abs. 1 Nr. 7 GG). Sie knüpft nur aus technischen Gründen an die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer an. Die Verwaltung der Ergänzungsabgabe obliegt nach Artikel 108 Abs. 3 Satz 1 GG den Landesfinanzbehörden, die insoweit nach Artikel 108 Abs. 4 Satz 1 GG im Auftrag des Bundes tätig werden.

2. Zu § 2

Der Kreis der Abgabepflichtigen umfaßt alle unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtigen. Damit ist die subjektive Steuerpflicht bei der Ergänzungsabgabe die gleiche wie bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Diese Gleichbehandlung rechtfertigt sich aus dem Wesen der Ergänzungsabgabe.

3. Zu § 3

Die Vorschrift des § 3 Nr. 1, wonach bei allen zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer veranlagten Steuerpflichtigen die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe bildet, ermöglicht im Veranlagungsverfahren die Festsetzung der Ergänzungsabgabe in ganz einfacher Weise. Unter Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerschuld ist der Betrag zu verstehen, auf den nach § 47 Abs. 1 EStG bzw. § 20 KStG die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen und die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen, anzurechnen sind. Demzufolge sind bei der für die Ergänzungsabgabe maßgebenden Bemessungsgrundlage bereits alle tariflichen Vergünstigungen und etwaige Hinzurechnungen berücksichtigt, z. B. die Tarifermäßigungen nach §§ 34 und 34 b EStG (außerordentliche Einkünfte), nach den Erfinderverordnungen vom 30. 5. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 387) und vom 6. 6. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388) — soweit die Vergütungen nicht bei der Veranlagung außer Betracht bleiben — und nach §§ 16, 17, 21, 22 des Berlinhilfegesetzes, die anzurechnenden ausländischen Steuern im Sinne des § 34 c Abs. 1 EStG sowie die Nachsteuern, z. B. im Falle vorzeitiger Auszahlung der Bausparsumme bei Bausparverträgen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 EStG) oder im Fall von Mehrentnahmen nach Inanspruchnahme der Steuervergünstigung des nichtentnommenen Gewinns (§ 10 a EStG). Die einkommensteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Tarifbestimmungen wirken sich somit bei der Veranlagung ohne weiteres auch auf die Ergänzungsabgabe aus. Das entspricht dem Wesen der Ergänzungsabgabe als einer an die Einkommen- und Körperschaftsteuer anknüpfenden Personensteuer.

In den Fällen, in denen die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer durch einen Steuerabzug erhoben wird, fehlt es an einer festgesetzten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld. Deshalb müssen für diese Fälle die Bemessungsgrundlagen entsprechend der Eigenart dieser Verfahren anderweit bestimmt werden. Das geschieht durch die Vorschriften des § 3 Nr. 2 bis 4. Danach ist Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe bei

Arbeitnehmern die Lohnsteuer, die für das Kalenderjahr zu entrichten ist (§ 3 Nr. 2). Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um die tabellenmäßige Lohnsteuer oder um eine besonders berechnete (ermäßigte) Lohnsteuer handelt (z. B. nach § 35 Abs. 2 LStDV); auch ist es irrelevant, ob durch die Lohnsteuer die Einkommensteuer für bestimmte Bezüge abgegolten ist oder diese Bezüge beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (§ 3 Nr. 3) soll die Ergänzungsabgabe nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG (§ 3 Nr. 4) nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag bemessen werden.

4. Zu § 4

In Absatz 1 wird ein Steuersatz von 3 v. H. der Bemessungsgrundlage vorgeschrieben.

Aus sozialen Gründen erscheint es gerechtfertigt, kleinere Einkommensbezieher unter bestimmten Voraussetzungen mit der Ergänzungsabgabe nicht zu belasten. Der Verwirklichung dieses Grundsatzes dienen die Absätze 2 bis 5.

In Absatz 2 wird für veranlagte unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen vorgeschrieben, daß bei ihnen eine Ergänzungsabgabe nur zu erheben ist, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag 16 020 DM, im Falle der Anwendung des Splittingverfahrens bei zusammen veranlagten Ehegatten oder bestimmten verwitweten Personen 32 040 DM oder mehr beträgt. Durch Anknüpfung an den zu versteuernden Einkommensbetrag sind alle Umstände berücksichtigt, die die steuerliche Leistungsfähigkeit beeinflussen, da z. B. Sonderausgaben, Kinderfreibeträge, außergewöhnliche Belastungen oder andere Freibeträge vorher abzuziehen sind. Der zu versteuernde Einkommensbetrag ist deshalb als Anknüpfungsmaßstab für eine Grenze besonders geeignet. — Im zu versteuernden Einkommensbetrag sind ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer befreit sind, wie andere steuerfreie Einnahmen nicht enthalten; sie erhöhen aber die steuerliche Leistungsfähigkeit und werden deshalb in der Regel bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes berücksichtigt. Ist letzteres der Fall, so soll der zu versteuernde Einkommensbetrag um die betreffenden Auslandseinkünfte berichtigt werden (Absatz 2 Satz 2).

Bei beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die veranlagt werden, ist eine Grenze nicht vorgesehen. Dieser Personenkreis wird nicht mit seinem Welteinkommen, sondern nur mit denjenigen inländischen Einkünften, für die die deutsche Steuer nicht durch Steuerabzug abgegolten ist, zur deutschen Einkommensteuer veranlagt. Das in der Bundesrepublik veranlagte Einkommen spiegelt also die steuerliche Leistungsfähigkeit dieses Personenkreises nicht voll wider. Um gleichwohl eine annähernd leistungsgerechte Besteuerung zu gewährleisten, bleiben bei diesen Personen persönliche Umstände (z. B. Familienstand, Unterhaltskosten für Kinder, Ausgaben für die Zukunftsicherung im Sinne des § 10 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Altersfreibetrag) außer Ansatz, weil davon auszugehen ist, daß die sich hieraus ergebenden Aufwendungen aus dem übrigen Einkommen, das nicht in der Bundesrepublik besteuert wird, getragen werden. Aus ähnlichen Erwägungen werden die inländischen Einkünfte auch einem Mindeststeuersatz von 25 v. H. unterworfen. Die Systematik des Einkommensteuergesetzes setzt die Leistungskraft dieser Personen damit auf einer Mindesthöhe an, die über der Grenze für die Ergänzungsabgabe liegt. Gegen eine Grenzziehung sprechen aber außer diesen systematischen auch praktische Gründe. Verwaltungstechnisch könnte eine etwaige Grenze nur das veranlagte Inlandseinkommen, also nur einen Bruchteil des der deutschen Kontrolle entzogenen Gesamteinkommens erfassen. Das würde einen großen Teil der beschränkt Steuerpflichtigen gänzlich von der Ergänzungsabgabe befreien. Damit würden die unbeschränkt Steuerpflichtigen benachteiligt. Das erschien auch aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit nicht vertretbar.

Auch beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (§ 3 Nr. 3) und beim Steuerabzug nach § 50 a EStG (§ 3 Nr. 4) gilt die Grenze von 16 020 DM bzw. 32 040 DM nicht. Ist der Gläubiger der Kapitalerträge eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, so wird die im Abzugsverfahren erhobene Ergänzungsabgabe bei der Veranlagung angerechnet, soweit sie nicht z. B. nach § 46 a EStG, im Einzelfall außer Betracht bleibt. Dabei wird auch die Grenze von 16 020 DM bzw. 32 040 DM berücksichtigt. Soweit die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer und damit ebenfalls die Ergänzungsabgabe (vgl. § 5) für Kapitalerträge durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten ist (z. B. Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG in Verbindung mit § 46 a Satz 1 EStG bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen), kann eine Grenze nicht in Betracht kommen, weil hier die Steuer ausschließlich objektsteuerartigen Charakter hat und deshalb die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für die Ergänzungsabgabe, soweit sie sich nach dem gemäß § 50 a EStG einbehaltenen Steuerabzugsbetrag bemißt (z. B. Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen bei beschränkt Steuerpflichtigen), so daß auch in diesen Fällen eine Grenze nicht in Betracht kommen kann.

Die Gesichtspunkte, die für die Nichtanwendung der Grenze von 16 020 DM bei zu veranlagenden beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen sprechen, treffen auf beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer im wesentlichen nicht zu. Bei diesen muß davon ausgegangen werden, daß sie regelmäßig keine weiteren Einkünfte als ihren Arbeitslohn erzielen. Im Lohnsteuerverfahren werden deshalb beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer schon seit jeher anders behandelt als zur Einkommensteuer veranlagte beschränkt Steuerpflichtige; vgl. § 40 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 LStDV (z. B. durch Anwendung der Lohnsteuertabellen unter Berücksichtigung von Sonderausgaben, Kinderfreibeträgen, der besonderen Tariffreibeträge nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1

und 2 EStG). Anders als bei den zu veranlagenden beschränkt Steuerpflichtigen ist es daher bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern gerechtfertigt, ebenso wie bei unbeschränkt Lohnsteuerpflichtigen die Grenze anzuwenden. Das ist in § 4 Abs. 5 geregelt, durch den bestimmt wird, daß allgemein die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer, also sowohl bei unbeschränkt als auch bei beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, nur zu erheben ist, wenn der Jahresarbeitslohn Beträge erreicht, die unter Berücksichtigung des § 38 Abs. 1 EStG den im § 4 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten zu versteuernden Einkommensbeträgen von 16 020 bzw. 32 040 DM entsprechen. Zu diesem Zweck ist der Jahresarbeitslohn u. a. um den Arbeitnehmer-Freibetrag und den Weihnachts-Freibetrag, die Werbungskosten und Sonderausgaben, die als außergewöhnliche Belastung abzuziehenden Beträge und die Sonderfreibeträge und Kinderfreibeträge zu kürzen. In der Praxis ist die Umrechnung vom Jahresarbeitslohn auf den entsprechenden zu versteuernden Einkommensbetrag entbehrlich, da in den nach § 9 aufzustellenden Tabellen für die Einbehaltung der Ergänzungsabgabe im Lohnsteuerverfahren die vorgenannten Beträge bereits berücksichtigt sind.

Die Vorschrift des Absatzes 3 in § 4 dient der Vermeidung von Härten, die entstehen, wenn die Ergänzungsabgabe beim Erreichen der Grenze von 16 020 DM bzw. 32 040 DM sofort in voller Höhe erhoben werden würde. Es ist deshalb eine Übergangsregelung dahin vorgesehen, daß die Ergänzungsabgabe nicht höher sein darf als 10 vom Hundert des 16 000 DM bzw. 32 000 DM übersteigenden Betrags. Die Auswirkungen dieser Übergangsregelung ergeben sich aus folgenden Beispielen:

Berichtigter zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer nach Tabelle DM	Ergänzungsabgabe	
		ohne Übergangsregelung DM	mit Übergangsregelung DM
1	2	3	4
A Grundtabelle			
16 020	3 179	95	2
16 200	3 233	96	20
16 500	3 324	99	50
16 800	3 415	102	80
17 010	3 480	104	101
17 040	3 489	104	(104)
17 100	3 508	105	(105)
B. Splittingtabelle			
32 040	6 358	190	4
32 400	6 466	193	40
33 000	6 648	199	100
33 600	6 830	204	160
34 020	6 960	208	202
34 080	6 978	209	208
34 140	6 996	209	(209)

Nach den Einkommensteuertabellen (Grundtabelle, Splittingtabelle) sind die ausgewiesenen Einkommensteuerbeträge jeweils nach den Eingangsbeträgen der Tabellenstufen berechnet worden. In Absatz 3 Satz 2 wird durch Abrundungsvorschriften Entsprechendes auch für die Übergangsregelung zur Ergänzungsabgabe erreicht. Zugleich wird hierdurch die tabellenmäßige Darstellung der Übergangsgregelung für das Lohnsteuerverfahren ermöglicht.

Die in Absatz 4 vorgesehene Abrundung der Ergänzungsabgabe auf volle Deutsche Mark soll aus Verwaltungsvereinfachungsgründen geschehen.

5. Zu § 5

In § 5 wird vorgeschrieben, daß die Ergänzungsabgabe in den Fällen, in denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, beim Steuerabzug vom Kapitalertrag oder beim Steuerabzug auf Grund des § 50 a EStG als abgegolten gilt, ebenfalls abgegolten ist; Entsprechendes gilt, wenn Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer außer Betracht bleiben. Diese Voraussetzungen können beispielsweise gegeben sein für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG (vgl. § 46 a Satz 1 EStG bzw. § 19 Abs. 7 Buchstabe a KStG), Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen, wenn der Arbeitnehmer nicht beantragt, die Vergütungen in eine nach § 46 EStG vorzunehmende Veranlagung oder in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einzubeziehen (§ 4 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 388), sowie für Aufsichtsratsvergütungen usw. bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG, wenn diese Vergütungen nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 4 EStG).

6. Zu § 6

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 regelt die Veranlagung, Festsetzung und Entrichtung der Ergänzungsabgabe. Es sollen die einkommen- und körperschaftsteuerlichen Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Dazu gehören außer dem Einkommensteuergesetz und dem Körperschaftsteuergesetz auch alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die zu diesen Gesetzen ergangen sind, z. B. Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung, Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung, Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich, Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen, Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder.

Absatz 2 regelt die Erhebung der Ergänzungsabgabe in den Fällen, in denen im Lohnsteuerverfahren erst im Laufe des Kalenderjahrs erkennbar wird, daß die Grenze überschritten wird und eine Abgabepflicht gegeben ist. Der Arbeitgeber muß in diesen Fällen die Ergänzungsabgabe, soweit er sie noch nicht im laufenden Lohnabzugsverfahren ein-

behalten hat, spätestens im letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahrs nachträglich einbehalten.

7. Zu § 7

In § 7 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zusammen mit den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer zu entrichten sind.

Aus Vereinfachungsgründen schreibt § 7 Abs. 2 vor, daß, solange ein Bescheid über die Entrichtung von Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht erteilt worden ist, diese Vorauszahlungen auch ohne einen solchen Bescheid zu leisten sind. Dadurch wird vermieden, daß unmittelbar nach der Einführung der Ergänzungsabgabe für alle zu veranlagenden Abgabepflichtigen besondere Vorauszahlungsbescheide erteilt werden müssen.

Bei natürlichen Personen können Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht verlangt werden, wenn die Grenze (§ 4 Abs. 2) nicht überschritten wird. Ist die Berechnung der Vorauszahlungen, wie es im Bereich der Übergangsregelung der Fall ist (§ 4 Abs. 3), mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, so erscheint es nicht zumutbar, Vorauszahlungen ohne besonderen Bescheid zu verlangen. Es wird deshalb (Absatz 2 Satz 2) vorgesehen, daß ohne besonderen Bescheid Vorauszahlungen von unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen nur dann zu entrichten sind, wenn das Jahresvorauszahlungssoll bei zusammen veranlagten Verheirateten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) 6996 DM, bei anderen Personen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) 3488 DM übersteigt. Dieses Soll wird erst nach Auslaufen der Übergangsregelung des § 4 Abs. 3 erreicht. Soweit in diesen Fällen Ergänzungsabgabe anfällt, müssen die Finanzämter die Vorauszahlungen durch besonderen Bescheid festsetzen und anfordern. Im Hinblick darauf, daß abweichend von § 35 Abs. 1 EStG die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer in bestimmten Fällen nicht vierteljährlich zu leisten sind (§ 69 EStDV), konnte in Absatz 2 nicht auf das vierteljährliche, sondern mußte auf das Jahresvorauszahlungssoll abgestellt werden.

8. Zu § 8

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bilden die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe. Es wäre nicht sinnvoll, wenn die festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen die Ergänzungsabgabe nochmals angefochten werden könnte. Eine dieses ausschließende Vorschrift enthält § 8 Abs. 1 Satz 1. Absatz 1 Satz 2 trifft eine entsprechende Regelung hinsichtlich des für die Grenze von 16 020 DM bzw. 32 040 DM maßgebenden zu versteuernden Einkommensbetrags und des nach § 4 Abs. 5 im Lohnsteuerverfahren maßgebenden Betrags.

Die Anknüpfung der Ergänzungsabgabe an die in § 3 bezeichneten Bemessungsgrundlagen bedingt, daß eine Änderung der Ergänzungsabgabe erfolgen muß, wenn die maßgebende Bemessungsgrundlage geändert wird. Die Möglichkeit einer solchen Änderung der Ergänzungsabgabe wird durch § 8 Abs. 2 geschaffen. Wenn demnach einbehaltene Kapitalertragsteuer z. B. nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zu erstatten ist, so findet auch eine Erstattung der Ergänzungsabgabe statt.

9. Zu § 9

Um dem Arbeitgeber die Einbehaltung der Ergänzungsabgabe vom Arbeitslohn zu erleichtern, hat der Bundesminister der Finanzen Tabellen nach Art der Lohnsteuertabellen aufzustellen, aus denen die Ergänzungsabgabe abgelesen werden kann.

10. Zu § 10

§ 10 schreibt vor, daß die Ergänzungsabgabe erstmals für das Kalenderjahr 1968 erhoben wird.

11. Zu § 11

Diese Vorschrift enthält die übliche, Bundesabgabenrecht betreffende Berlin-Klausel.

Artikel 2

Einkommensteuergesetz

Die Änderungen des § 50 a EStG sind eine Folgewirkung der Einführung der Ergänzungsabgabe zum Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG.

In den Absätzen 2 und 4 des § 50 a EStG sind außer Vomhundertsätzen, die bei Einbehaltung der Steuer durch Abzug vom geschuldeten Betrag anzuwenden sind (30, 25 und 15 v. H.) auch Vomhundertsätze (42,85, 33,33 und 17,65 v. H.) für die Fälle vorgeschrieben, in denen der Schuldner der Vergütungen die Abzugsteuer übernimmt und diese nach dem tatsächlich ausgezahlten Betrag berechnet. Die zuletzt genannten Sätze ergeben sich aus einer Umrechnung der im Gesetz an erster Stelle angegebenen Vomhundertsätze von 30, 25 und 15 v. H. Die umgerechneten Vomhundertsätze stellen nur auf die Übernahme der in § 50 a EStG bezeichneten Abzugsteuern ab und knüpfen an den tatsächlich ausgezahlten Betrag als Berechnungsgrundlage an. Die Übernahme etwaiger weiterer Steuerabzüge wird dagegen nicht berücksichtigt, weil es bisher solche Steuerabzüge regelmäßig nicht gab. Nach Einführung der Ergänzungsabgabe muß damit gerechnet werden, daß ein Schuldner, der die Abzugsteuer übernimmt, regelmäßig auch die Ergänzungsabgabe übernimmt. Denkbar sind die folgenden vier Möglichkeiten:

a) Die Abzugsteuer und die Ergänzungsabgabe werden vom geschuldeten Betrag abgezogen;

b) der Schuldner übernimmt sowohl die Abzugsteuer als auch die Ergänzungsabgabe;

c) die Abzugsteuer wird vom geschuldeten Betrag abgezogen, der Schuldner übernimmt die Ergänzungsabgabe;

d) die Ergänzungsabgabe wird vom geschuldeten Betrag abgezogen, der Schuldner übernimmt die Abzugsteuer.

Die Aufnahme aller dieser Möglichkeiten ins Gesetz würde verwirren. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß in § 50 a Abs. 2 und Abs. 4 EStG nur die Steuersätze von 30, 25 und 15 v. H. aufgeführt werden, die maßgebend sind, wenn die Steuern vom geschuldeten Betrag abgezogen werden (Möglichkeit a). Aus diesen Sätzen lassen sich die Vomhundertsätze, die anzuwenden sind, wenn beide Steuern vom Schuldner übernommen werden (Möglichkeiten b bis d), rechnerisch ermitteln. Dies wird in den Einkommensteuer-Richtlinien geschehen.

Artikel 3

Körperschaftsteuergesetz

Zu Artikel 3

Nummer 1

Die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind z. Z. von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen. Diese partielle Steuerbefreiung soll künftig entfallen. (Hinweise auf die allgemeine Begründung, IV Ziff. 2.) Deshalb ist § 4 Abs. 1 Ziff. 4 KStG zu streichen.

Nummer 2

Die Ergänzung hat nur redaktionelle Bedeutung. Sie ist wegen der vorgesehenen Änderungen der §§ 19 und 19 a KStG erforderlich.

Nummer 3

Buchstabe a

Durch die Neufassung des § 19 Abs. 2 KStG sollen die Tarifvergünstigungen, die gegenwärtig bestimmten Kreditinstituten für Einkünfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft gewährt werden, durch Erhöhung der hierfür geltenden Steuersätze auf 40 v. H. eingeschränkt werden. Die besondere Stellung der Kapitalgesellschaften im Rahmen des Körperschaftsteuertarifs macht es allerdings notwendig, diesen Steuersatz den in § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 KStG getroffenen Grundregelungen anzupassen (41,5 v. H. bei den Publikumskapitalgesellschaften bzw. 32 bis 48 v. H. bei den personenbezogenen Kapitalgesellschaften für die nicht ausgeschütteten Gewinne).

Buchstabe b

Der neu in § 19 KStG einzufügende Absatz 2 a enthält den vorgesehenen Steuersatz bei den Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Zentralkassen. Dieser soll einheitlich 40 v. H. des Einkommens betragen.

Die Besteuerung der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen ist z. Z. in der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (§§ 33 und 34) geregelt. Es erscheint im Interesse der Einheitlichkeit zweckmäßig, diese Regelung in das Gesetz selbst aufzunehmen. Dies soll in § 19 Abs. 2 a Ziff. 2 und 3 KStG geschehen. Diese Vorschriften enthalten, von der Anhebung des Steuersatzes abgesehen, gegenüber den §§ 33 und 34 KStDV keine Änderungen des jetzigen Rechtszustandes.

Buchstabe c

Auf Grund der vorgesehenen Änderung des § 19 Abs. 2 Ziff. 2 KStG muß auch die für diese Fälle geltende Aufteilungsregelung für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (§ 19 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe b KStG) entsprechend geändert werden. Dabei war es zweckmäßig, den § 19 Abs. 3 Satz 2 KStG neu zu fassen.

Buchstabe d

§ 19 Abs. 5 KStG enthält die Vorschriften über die Höhe der auf die schachtelbegünstigten Gewinnanteile nach § 9 Abs. 3 KStG zu entrichtenden besonderen Körperschaftsteuer. Ihre Höhe bemißt sich nach der Differenz zwischen dem Ausschüttungssteuersatz und dem allgemeinen Steuersatz. Gehört die ausschüttende Kapitalgesellschaft zu den nach § 19 Abs. 2 KStG begünstigten Steuerpflichtigen, so beträgt die besondere Körperschaftsteuer z. Z. 12,5 v. H. (27,5 v. H. minus 15 v. H.). Wird nun der allgemeine Steuersatz auf 41,5 v. H. angehoben (vgl. oben zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a), so muß auch der Satz für die besondere Körperschaftsteuer entsprechend, und zwar auf 26,5 v. H., heraufgesetzt werden.

Buchstabe e

Die besondere Körperschaftsteuer für schachtelbegünstigte Gewinnanteile, die dem Bund, den Ländern, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zufließen, wird in Form des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erhoben. Sie beträgt allgemein höchstens 25 v. H. der Gewinnanteile (allgemeiner Satz für die Kapitalertragsteuer). Wird die besondere Körperschaftsteuer in den in Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe d bezeichneten Fällen auf 26,5 v. H. angehoben, so gibt es künftig keinen Fall mehr, in dem die besondere Körperschaftsteuer bei den genannten Gebietskörperschaften unter 25 v. H. liegen würde. Dem wird durch die vorgesehene Neufassung des § 19 Abs. 6 KStG Rechnung getragen.

Nummer 4

§ 19 a Abs. 2 KStG, der die Steuerermäßigung für ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr regelt, nimmt auf § 19 Abs. 2 KStG Bezug, der durch die in Artikel 3 vorgeschlagenen Änderungen wesentlich umgestaltet werden soll. Da die Sonderregelung des § 19 a Abs. 2 KStG durch diese Änderungen nicht berührt werden soll, ist es erforderlich, die Vorschrift so zu fassen, daß eine Bezugnahme auf § 19 Abs. 2 KStG entfällt. Diese Neufassung ist in Artikel 3 Nr. 4 (§ 19 a Abs. 2 bis 4 KStG) enthalten. Der jetzige Rechtszustand wird dadurch nicht geändert.

Nummer 5

§ 23 KStG enthält die Ermächtigung, für Kreditgenossenschaften und Zentralkassen die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes durch Rechts-

verordnung anzuordnen. Durch die Übernahme der Tarifvorschrift für diese Kreditinstitute in das Gesetz (vgl. oben Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b) wird diese Ermächtigungsvorschrift gegenstandslos. Die vorgeschlagene Neufassung des § 23 Ziff. 1 KStG soll dem Rechnung tragen.

Nummer 6

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Geltungsbereich. Danach sollen die vorgesehenen Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 angewendet werden.

Artikel 4

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die §§ 33 und 34 der Körperschafsteuer-Durchführungsverordnung regeln die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes (19 v. H.) bei den Kreditgenossenschaften und Zentralkassen. Nach Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 6 ist vorgesehen, die die Kreditgenossenschaften und Zentralkassen betreffenden Tarifvorschriften in das Körperschaftsteuergesetz zu übernehmen, und zwar mit der Maßgabe, daß die Körperschaftsteuer 40 v. H. des Einkommens betragen soll. Deshalb müssen §§ 33 und 34 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung gestrichen werden.

Artikel 5

Gewerbesteuer

Zu Artikel 5

Nummer 1

Entsprechend der vorgesehenen Regelung bei der Körperschaftsteuer soll auch bei der Gewerbesteuer die jetzige partielle Steuerbefreiung der Sparkassen künftig entfallen. Die entsprechende Befreiungsvorschrift ist deshalb wie bei der Körperschaftsteuer zu streichen (vgl. Artikel 3 Nr. 1).

Nummer 2

Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag soll bei den Sparkassen sowie bei den Kreditgenossenschaften und Zentralkassen im gleichen Verhältnis wie der allgemeine Körperschaftsteuersatz ermäßigt werden. Dementsprechend ist eine Steuermeßzahl von 4 v. H. vorgesehen. Diese Steuermeßzahl soll bei den Sparkassen wie bei den Kreditgenossenschaften und Zentralkassen einheitlich für den gesamten Gewerbeertrag gelten.

Nummer 3

§ 17 Abs. 1 Satz 1 GewStG ist durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juli 1965 und vom 14. Februar 1967 für nichtig erklärt worden (Bundesgesetzbl. 1965 I S. 774; 1967 I S. 399). Dadurch sind die die Erhebung der Zweigstellensteuer betreffenden Verfahrensvorschriften gegenstandslos geworden. Sie bedürfen noch der formellen Aufhebung durch den Gesetzgeber. Dies soll durch Artikel 5 Nr. 3 geschehen.

Nummer 4

Nach dem jetzigen § 24 Abs. 4 GewStG bleiben für die Lohnsummensteuer u. a. bei den Sparkassen die Vergütungen in dem gleichen Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn steht. Dies entspricht der Vorschrift des § 3 Ziff. 4 GewStG. Als Folge der Beseitigung dieser Befreiungsvorschrift (vgl. oben zu Artikel 5 Nr. 1) ist auch § 24 Abs. 4 GewStG insoweit aufzuheben, als er die teilweise Befreiung von der Lohnsummensteuer bei den Sparkassen regelt.

Nummer 5

§ 25 Abs. 5 GewStG bestimmt, daß die Vorschrift über die Zweigstellensteuer (§ 17 GewStG) für die Lohnsummensteuer entsprechend gilt. Die Vorschrift ist durch die oben zu Artikel 5 Nr. 3 genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gegenstandslos geworden. Sie soll daher formell aufgehoben werden.

Nummer 6

§ 35 c Ziff. 2 Buchstabe f GewStG enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung den Begriff des Wareneinzelhandelsunternehmens für die Zweigstellensteuer und die Zerlegung unterschiedlich zu bestimmen. Diese Vorschrift ist, soweit sie die Zweigstellensteuer betrifft, ebenfalls durch die oben zu Artikel 5 Nr. 3 genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gegenstandslos geworden. Sie soll deshalb formell aufgehoben werden.

Nummer 7

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Geltungsbereich. Danach sollen die vorgesehenen Änderungen des Gewerbesteuergesetzes erstmals für den Erhebungszeitraum 1968 angewendet werden.

Artikel 6

Vermögensteuergesetz; Bewertungsgesetz

Zu Artikel 6

1. Zu § 1 und § 3 Nr. 1

Nach den Ausführungen des Abschnitts IV Ziff. 2 der Allgemeinen Begründung soll die bei der Vermögensbesteuerung bestehende teilweise Steuerbefreiung der Sparkassen abgebaut werden. Dabei kann dem Umstand, daß die ertragsteuerliche Begünstigung noch in einem begrenzten Umfang erhalten bleiben soll, nicht die Bedeutung beigemessen werden, auch bei der Vermögensbesteuerung entsprechend zu verfahren; denn eine begrenzte körperschaftsteuerrechtliche Begünstigung ist, wie das Beispiel der Kreditanstalten mit längerfristigen Kreditgeschäften (§ 19 Abs. 2 KStG) zeigt, auch bisher schon kein Anlaß zu einer Vergünstigung bei der Vermögensbesteuerung gewesen. Demgemäß sol-

len § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Vermögensteuergesetzes und der damit im Zusammenhang stehende § 51 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz ersatzlos aufgehoben werden.

2. Zu § 2 und § 3 Nr. 2

Ebenso wie die teilweise Steuerbefreiung der Sparkassen soll auch die den Kreditgenossenschaften bei der Vermögensbesteuerung bislang gewährte Vergünstigung beseitigt werden. Es erscheint jedoch angezeigt, davon — entsprechend der in § 52 a Ziff. 3 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz für Warengenossenschaften getroffenen Regelung — die Kreditgenossenschaften mit einem Rohvermögen von nicht mehr als 300 000 DM auszunehmen. Zu diesem Zweck sollen § 52 a Ziff. 1 der vorerwähnten Durchführungsverordnung gestrichen und eine neue Vorschrift (§ 103 a) in das Bewertungsgesetz eingefügt werden. Die Übernahme der Regelung in das Gesetz empfiehlt sich aus rechtsstaatlichen Erwägungen.

3. Zu § 4

Die in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen sollen erst vom nächsten Hauptveranlagungszeitpunkt der Vermögensteuer und vom nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens an wirksam werden; das ist der 1. Januar 1969. Diese Regelung dient der Vereinfachung und soll zugleich für die betroffenen Steuerpflichtigen den Übergang auf die neue Rechtslage erleichtern.

Artikel 7

Spar-Prämiengesetz

Zu Artikel 7

Nummer 1

Nach der bisherigen Vorschrift des § 3 Abs. 5 Satz 4 SparPG war bei der Verzinsung der Sparprämie der Zinsfuß für Spareinlagen mit einer Laufzeit von 12 Monaten und mehr zugrunde zu legen. Die Neufestsetzung des Zinssatzes ist vordringlich — und deshalb losgelöst von etwaigen weiteren Maßnahmen zur Neuregelung der Sparförderung in diesen Gesetzentwurf aufgenommen worden —, weil nach der Freigabe der Habenzinsen vom 1. April 1967 an zweifelhaft geworden ist, mit welchem Zinssatz die Sparprämie zu verzinsen ist.

Die Bindung an einen variablen Zinssatz hat sich im Sparprämienverfahren als unpraktisch erwiesen. Im Zuge der notwendigen Neuregelung soll daher im Interesse der Vereinfachung nunmehr ein fester Zinssatz eingeführt werden. Der Zinssatz ist mit 4 v. H. jährlich so gewählt worden, daß er auf längere Sicht in einem angemessenen Verhältnis zur Verzinsung von Spareinlagen stehen dürfte.

Nummer 2

Der Zinssatz von 4 v. H. soll erstmals für das Kalenderjahr 1968 angewendet werden. Als Übergangsregelung für die Zeit vom 1. April (Zeitpunkt der Freigabe der Habenzinsen) bis 31. Dezember 1967 werden für die Verzinsung der Sparprämie die Zinssätze vorgeschrieben, die die Finanzverwaltung in Anlehnung an die derzeit marktüblichen Zinssätze für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 12 Monaten zugebilligt hat, um das Sparprämienverfahren bis zur gesetzlichen Neuregelung der Verzinsung praktikabel zu machen. Dabei handelt es sich um den Zinsfuß von 5 v. H. jährlich für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1967 und um den Zinsfuß von 4½ v. H. jährlich für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1967.

Artikel 8

Mineralölsteuer

Durch Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 des Steueränderungsgesetzes 1967 sollte das Mineralölsteuerprivileg der Herstellungsbetriebe mit Wirkung ab 1. Januar 1968 aufgehoben werden. Die gesetzgebenden Körperschaften sind dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß es gelingen werde, bis dahin in der EWG eine einheitliche Regelung in diesem Sinne herbeizuführen. Die Verhandlungen in der Zwischenzeit haben aber ergeben, daß damit nicht gerechnet werden kann; die Partnerstaaten sind nicht bereit, das auch bei ihnen bestehende Privileg zu beseitigen. Ein einseitiges Vorgehen der Bundesrepublik würde die deutsche Mineralölindustrie im Wettbewerb mit der Industrie aus den anderen Mitgliedstaaten erheblich benachteiligen.

Artikel 9

Geltung im Land Berlin

Diese Vorschrift enthält die vorgeschriebene Berlin-Klausel.

Artikel 10

Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Anlage 1

Mehrbelastung der Einkommensteuerpflichtigen durch die Ergänzungsabgabe

Zu versteuerndes Einkommen [1]) DM	Einkommensteuerschuld		Ergänzungsabgabe		Einkommensteuerschuld einschließlich Ergänzungsabgabe	
	in DM	in v. H. des zu versteuernden Einkommens	in DM	in v. H. des zu versteuernden Einkommens	in DM	in v. H. des zu versteuernden Einkommens
1	2	3	4	5	6	7
Unverheiratete — für zu versteuernde Einkommen unter 16 020 DM keine Ergänzungsabgabe						
16 020	3 179	*19,8*	2	*0,0*	3 182	*19,8*
17 040 [2])	3 489	*20,5*	104	*0,6*	3 593	*21,1*
20 000	4 443	*22,2*	133	*0,7*	4 576	*22,9*
30 000	8 223	*27,4*	246	*0,8*	8 469	*28,2*
50 000	16 985	*34,0*	509	*1,0*	17 494	*35,0*
100 000	41 815	*41,8*	1 254	*1,3*	43 069	*43,1*
200 000	94 708	*47,4*	2 841	*1,4*	97 549	*48,8*
500 000	253 708	*50,7*	7 611	*1,5*	261 319	*52,2*
1 Million	518 697	*51,9*	15 560	*1,6*	534 257	*53,5*
5 Millionen	2 638 708	*52,8*	79 161	*1,6*	2 717 869	*54,4*
10 Millionen	5 288 697	*52,9*	158 660	*1,6*	5 447 357	*54,5*
Verheiratete — für zu versteuerndes Einkommen unter 32 040 DM keine Ergänzungsabgabe						
32 040	6 358	*19,8*	4	*0,0*	6 362	*19,8*
34 140 [2])	6 996	*20,5*	209	*0,6*	7 205	*21,1*
50 000	12 496	*25,0*	374	*0,7*	12 870	*25,7*
100 000	33 970	*34,0*	1 019	*1,0*	34 989	*35,0*
200 000	83 630	*41,8*	2 508	*1,3*	86 138	*43,1*
500 000	242 437	*48,5*	7 273	*1,4*	249 710	*49,9*
1 Million	507 416	*50,7*	15 222	*1,5*	522 638	*52,2*
5 Millionen	2 627 395	*52,6*	78 821	*1,6*	2 706 216	*54,2*
10 Millionen	5 277 416	*52,8*	158 322	*1,6*	5 435 738	*54,4*

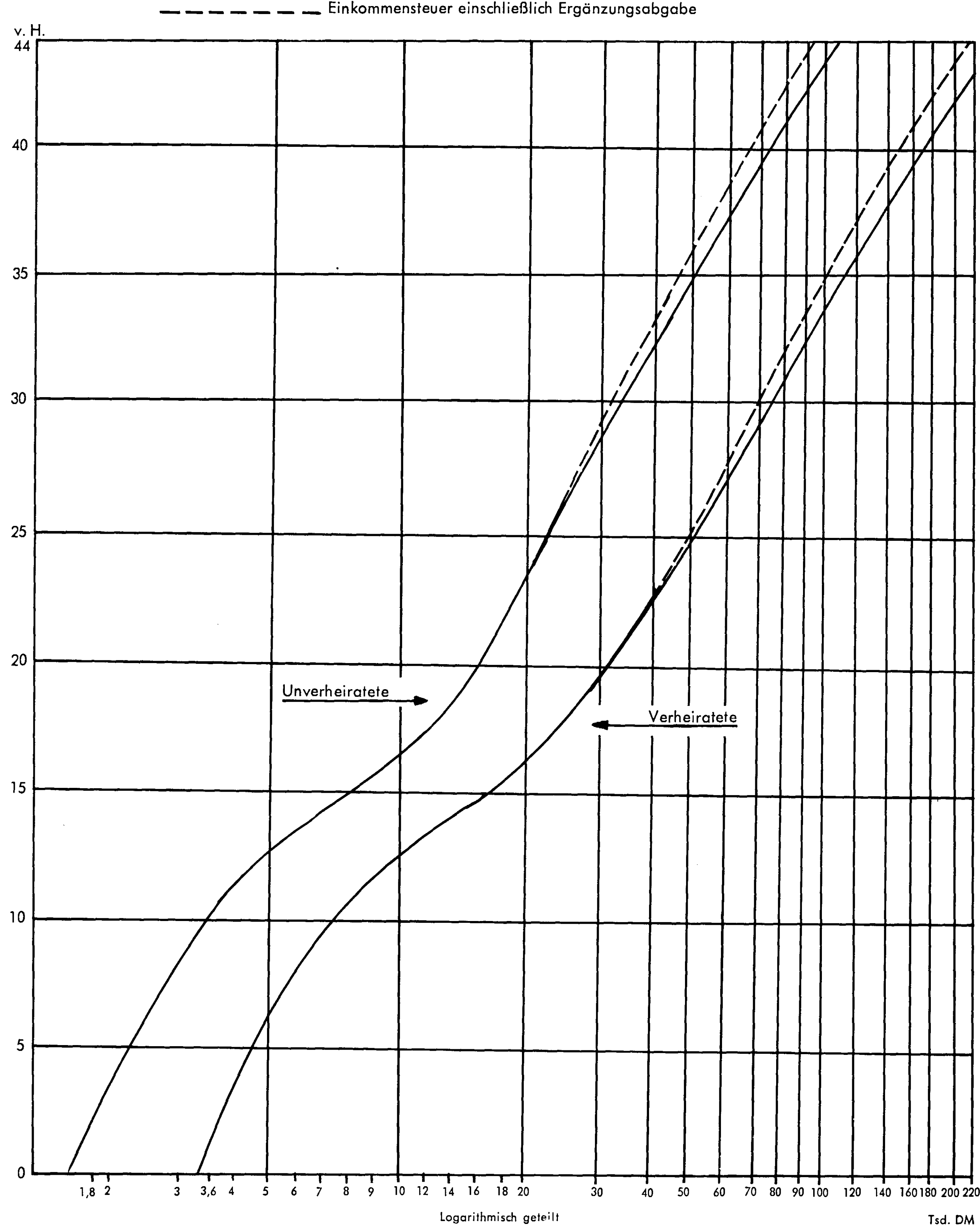
[1]) Einkommen nach Abzug der Kinderfreibeträge, der besonderen Freibeträge für über 50jährige Ledige und des Altersfreibetrages für über 65jährige u. ä. (§ 32 EStG)

[2]) zu versteuerndes Einkommen, bei dem die Ergänzungsabgabe mit 3 v. H. erstmals voll erhoben wird (nach Auslaufen der Übergangsregelung)

Anlage 2

Mehrbelastung der Einkommensteuerpflichtigen durch die Ergänzungsabgabe

Durchschnittsbelastung (in v. H. des zu versteuernden Einkommens) [1]



[1]) Einkommen nach Abzug der Kinderfreibeträge, der besonderen Freibeträge für über 50jährige und für über 65jährige u. a. (§ 32 EStG)

Anlage 3

Finanzielle Auswirkungen

Gesetzesänderung	Steuermehreinnahmen in Millionen DM				
	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
	1968	1968	1969	1970	1971
1. Einführung einer Ergänzungsabgabe von 3 v. H. der Steuerschuld					
a) für Einkommen- und Lohnsteuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommensbetrag über 16 020 DM (Ledige) bzw. 32 040 DM (Verheiratete) [1]	580	500	630	670	720
b) für Körperschaftsteuerpflichtige [1]	220	190	240	260	270
Ziff. 1 zusammen	800	690	870	930	990
2. Abbau von Steuerbegünstigungen im Kreditgewerbe					
a) Körperschaftsteuer	445	355	460	515	550
b) Gewerbesteuer	130	105	135	155	165
c) Vermögensteuer	(55) [2]	—	50	55	65
Ziff. 2 zusammen	575	460	645	725	780
3. Festsetzung eines festen Rechnungs-Zinsfußes von 4 v. H. jährlich für die Verzinsung der Prämien nach dem SparPG nach Aufhebung der Habenzins-Verordnung	—	—	—	—	—
4. Verzicht auf die nach dem Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 vorgesehene Beseitigung des Herstellerprivilegs bei der Mineralölsteuer	(−90) [3]	(−80) [3]	(−90) [3]	(−95) [3]	(−100) [3]
Insgesamt (Ziff. 1 bis 3)	1 375	1 150	1 515	1 655	1 770
davon:					
Bund	965	815	1 035	1 125	1 190
Länder	280	230	345	375	415
Gemeinden	130	105	135	155	165

[1]) einschließlich der Ergänzungsabgabe auf Kapitalertragsteuer

[2]) für den Abbau der Vermögensteuerbegünstigungen im Kreditgewerbe „Entstehungsjahr 1969"

[3]) Keine eigentlichen Steuermindereinnahmen, sondern nur Verzicht auf Steuermehreinnahmen, die bei einer Beseitigung des Herstellerprivilegs eingetreten wären.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Es sind in Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a Ziff. 1 die Zahl „41,5" durch die Zahl „36,5",

in Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a Ziff. 3 die Zahl „40" durch die Zahl „35" zu ersetzen,

in Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a Ziff. 2 entsprechende Anpassungen der Steuersätze vorzunehmen,

in Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b die Zahl „40" durch die Zahl „30" zu ersetzen sowie

in Artikel 3 Nr. 3 Buchstaben d und e die entsprechenden Folgeänderungen vorzunehmen.

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Erhöhung der Steuersätze für die Einkünfte der Kreditinstitute bringt in dem vorgesehenen Ausmaß die Gefahr mit sich, daß die erstrebte Wettbewerbsgleichheit nicht erreicht, sondern eine neue Wettbewerbsungleichheit geschaffen wird.

Die durch Steuererhöhungen induzierte Zinsauftriebstendenz würde bei dem Ausmaß der im Regierungsentwurf vorgesehenen Erhöhung zu Zinssätzen führen, die sich sowohl konjunkturell als auch strukturell negativ auswirken. Insbesondere würden von Zinserhöhungen durch die betroffenen Kreditinstitute die Investitionen im kommunalen Bereich, im Wohnungsbau und in der mittelständischen Wirtschaft gefährdet. Bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Steuerbelastung werden schließlich die Aufgaben der Sparkassen in Frage gestellt, die ihnen landesrechtlich zugewiesen sind.

Um eine ausgeglichene Wettbewerbslage zu schaffen und gleichzeitig die Zinsauftriebstendenzen in einem gesamtwirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sollte für das langfristige Kreditgeschäft ein Körperschaftsteuersatz von 35 % und für die Sparkassen und Kreditgenossenschaften von 30 % eingeführt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß durch diese Regelung eine die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer umfassende, ausgeglichene Gesamtbelastung herbeigeführt wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen, die der Bundesrat in seiner 313. Sitzung am 1. September 1967 zu dem Entwurf eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 beschlossen hat, wie folgt Stellung:

Der Bundesrat hat der Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich zugestimmt, daß die z. Z. bestehenden Steuerbegünstigungen im Kreditgewerbe nicht im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können. Meinungsverschiedenheiten bestehen nur darüber, in welchem Ausmaß eine Einschränkung der Steuerbegünstigungen vertretbar ist.

Die vom Bundesrat erhobenen Bedenken gegen einen Abbau der Steuerbegünstigungen in dem Umfang, wie ihn die Regierungsvorlage vorsieht, werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist die Bundesregierung der Meinung, daß die von ihr vorgeschlagenen Körperschaftsteuersätze den betroffenen Kreditinstituten noch eine ausreichende Kapitalbildung ermöglichen. Sie hat diese Frage eingehend geprüft und dabei auch einen zum Teil bestehenden Nachholbedarf sowie eine angemessene künftige Geschäftsausweitung berücksichtigt.

Die Bundesregierung ist auch der Auffassung, daß die von ihr angestrebte Steuermehrbelastung nicht zu einer nennenswerten Verteuerung der Kredite führen müsse. Eine Zinserhöhung ist wie jede andere Preiserhöhung in erster Linie von Angebot und Nachfrage abhängig. Die Kosten und damit die Steuerbelastung spielen keine ausschlaggebende Rolle. Überdies haben die betroffenen Kreditinstitute nach Auffassung der Bundesregierung ausreichende Möglichkeiten, die künftige höhere Steuerlast auf andere Weise aufzufangen.

Nach eingehender Prüfung und unter Anlegung eines vorsichtigen Maßstabs hat die Bundesregierung die Festsetzung des Körperschaftsteuersatzes auf einheitlich 40 v. H. für die drei von der Neuregelung betroffenen Institutsgruppen für sachlich gerechtfertigt und unter den Gesichtspunkten der mehrjährigen Finanzplanung für erforderlich gehalten.

Für die mehrjährige Finanzplanung hätte der Vorschlag des Bundesrates gegenüber der Regierungsvorlage Mindereinnahmen an Körperschaftsteuer in Höhe von 180 Millionen DM für das Entstehungsjahr 1968 zur Folge.

Für den gesamten Zeitraum würden die Mindereinnahmen wie folgt lauten:

Rechnungsjahr: 1968 — 145 Millionen DM
1969 — 190 Millionen DM
1970 — 205 Millionen DM
1971 — 225 Millionen DM.